



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und  
Umwelt

17. Mai 2024

**Sitzung des Stadtrates am 29.05.2024**

**Anfrage der AfD-Stadtratsfraktion zum Ausbau bzw. zur zukünftigen Größe des Islamischen Kulturcenters Halle (Saale)**

**Vorlagen Nummer: VII/2024/07222**

**TOP: 12.8**

**Antwort der Verwaltung:**

- 1. Das neu zu bebauende Grundstück umfasst 1900 qm. Welche Größe wird der geplante darauf zu errichtende Erweiterungsbau haben?**

Die Information ist Bestandteil des anhängigen Baugenehmigungsverfahrens (BGV) und der Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfasser (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

- 2. Welche Unterschiede und konzeptionellen Änderungen gibt es zu den ursprünglichen Erweiterungsplanungen des Islamischen Kulturcenters, die 2022 zum Flächenverkauf führten?**

Die Information ist sowohl Bestandteil des anhängigen BGV als auch des im Vorfeld durchgeführten Vorbescheidverfahrens, nebst der entsprechenden Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfasser (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

- 3. Gibt es Änderungen der Anzahl zu erwartender Besucher und Gläubiger und damit der Gesamtdimensionierungen?**

Die Information ist Bestandteil des anhängigen BGV und der Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfasser (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

- 4. Plant die Stadt für die Umsetzung oder Genehmigung des Bauantrages für das Islamische Kulturcenter einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan beschließen zu lassen und den Stadtrat, und seine Ausschüsse, als Vertretung der örtlichen Bürgerschaft in die Genehmigungsphase einzubeziehen?**

Nein.

Das Grundstück liegt nicht im Geltungsbereich eines rechtskräftigen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans. Das Grundstück ist mithin dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Die maßgebliche Umgebung entspricht einem Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO. Mithin richtet sich die Zulässigkeit für auf dem Grundstück beantragte Bauvorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4



BauNVO.

- 5. Wann und in welcher Form wird die Öffentlichkeit zeitnah über die tatsächliche Größe des Bauvorhabens Islamisches Kulturcenter Halle informiert und einbezogen?**

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist bei BGV nach BauO LSA im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB nicht vorgesehen. Die Beteiligung Dritter in Baugenehmigungsverfahren ist in der BauO LSA abschließend geregelt.

- 6. Mit welchen zu erwartenden Einschränkungen im Umfeld des zukünftigen Islamischen Kulturcenters (Moschee) müssen die Bewohner des Stadtviertels rechnen? Wie werden deren berechnigte Anliegen im weiteren Planungsprozess angemessen berücksichtigt?**

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens prüft die nach der BauO LSA zuständige Untere Bauaufsichtsbehörde die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 des Baugesetzbuches, die Einhaltung der Anforderungen der BauO LSA oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Vorschriften und die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Anforderungen. Hierzu gehört insbesondere auch das durch die Rechtsprechung aus der Regelung des § 34 BauGB entwickelte Rücksichtnahmegebot.

- 7. Ist es zutreffend, dass die vorhandene Fläche nicht ausreicht, um ausreichend Parkplatzflächen für die Fahrzeuge nachzuweisen?**

Gemäß § 48 BauO LSA sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge (notwendige Stellplätze) sowie Abstellplätze für Fahrräder auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Nutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen.

- 8. Wie viele Parkplätze waren auf der Grundlage der bisherigen Vorgespräche und Vorplanungen nachzuweisen? Wie viele Parkplätze sind auf der Grundlage des eingereichten Bauantrages nachzuweisen?**

Die Information ist Bestandteil des anhängigen BGV und der Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfassers (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

- 9. Aufgrund welcher Vorhabenänderungen reichen die nachzuweisenden Parkplatzflächen nicht mehr aus?**

Die Information ist Bestandteil des anhängigen BGV und der Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfassers (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

- 10. Sind diesbezüglich Planungen oder Übereinkünfte zu weiteren Grundstücksübertragungen oder Nutzungsänderungen an umliegenden Grundstücken, die sich im mittelbaren oder unmittelbaren Besitz der Stadt Halle befinden, notwendig oder geplant?**



Es existieren keine Übereinkünfte zu weiteren Grundstücksübertragungen oder Nutzungsänderungen an umliegenden Grundstücken, die sich im Besitz der Stadt Halle (Saale) befinden.

**11. Resultieren aus diesem vermuteten Mehrbedarf gegebenenfalls Kostenbelastungen für die Stadt Halle oder Wertminderungen von Vermögenswerten städtischer Unternehmen? Welche weiteren Alternativen werden diesbezüglich geprüft?**

Kostenbelastungen oder Wertminderungen von städtischen Vermögenswerten oder Vermögenswerten städtischer Tochterunternehmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, sind der Stadtverwaltung nicht bekannt.

**12. Wann ist hier mit einer Befassung durch den Finanzausschuss oder Stadtrat zu rechnen?**

Es ist keine Grundstücksangelegenheit vorgesehen, die nach § 45 (2) Nr. 7,8 KVG LSA in die kommunalen Gremien zur Beratung oder Entscheidung eingebracht werden müsste.

**13. Welche Grundstücksfläche wird das Islamische Kulturcenter/ die Moschee nach aktueller Planung am Ende insgesamt überbauen?**

Die Information ist Bestandteil des anhängigen BGV und der Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfasser (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

**14. Wie viele Menschen sollen im Islamischen Kulturcenter nach aktueller Planung insgesamt Platz finden?**

Die Information ist Bestandteil des anhängigen BGV und der Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfasser (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

**15. Welche charakteristischen religiösen baulichen Merkmale, wie Minarette, Kuppeln usw., sind für das neue islamische Kulturcenter geplant? In welcher Größe sollen diese ausgeführt werden? Falls diese nicht vorgesehen sein sollten, wie wird ausgeschlossen, dass im weiteren Fortgang der Planungen noch solche das Stadtbild verändernden religiösen baulichen Merkmale umgesetzt werden?**

Die Information ist Bestandteil des anhängigen BGV und der Bauvorlagen. Ohne Zustimmung des Antragstellers, bzw. des von ihm beauftragten Entwurfsverfasser (geistiges Eigentum an den Bauvorlagen, Urheberrechtsgesetz), ist hierzu keine Auskunft möglich.

**16. Wird es mit der Baugenehmigung ein umsetzungspflichtiges Schallschutzkonzept für das Islamische Kulturcenter zum Schutz des angrenzenden Wohngebietes geben?**

Im Rahmen des BGV wird auch eine Schallimmissionsprognose durch die UIB geprüft.



Ggf. notwendige schallimmissionsrechtliche Auflagen werden regelmäßig Inhalt erteilter Baugenehmigungen.

- 17. Mit welcher zulässigen Begründung, können z.B. Imamrufe zum Freitagsgebet unterbunden werden, um die Anwohner vor regelmäßig wiederkehrenden lautstarken fremdreligiösen Belästigungen in ihrem heimatlichen Wohnumfeld zu schützen?**

Im Rahmen des BGV wird auch eine Schallimmissionsprognose durch die UIB geprüft. Ggf. notwendige schallimmissionsrechtliche Auflagen werden regelmäßig Inhalt erteilter Baugenehmigungen.

- 18. Mit welcher zulässigen Begründung können z.B. Imamrufe zum Freitagsgebet eingeschränkt werden, um die Anwohner vor regelmäßig wiederkehrenden lautstarken fremdreligiösen Belästigungen in ihrem heimatlichen Wohnumfeld zu schützen?**

Frage 17 wiederholt sich hier.

René Rebenstorf  
Beigeordneter